

Leserbrief

Ein Dozent für außerschulische Bildung schreibt an eine Wochenzeitung einen Brief, in dem er polemisch die vorangegangene Osterausgabe des Mediums kritisiert. In einem Nachsatz vermerkt er, dass er das Abonnement zum nächstmöglichen Termin kündigt. Die Zeitschrift veröffentlicht zwei Wochen später zwei Zeilen aus diesem Schreiben als Leserbrief. Der Verfasser schaltet den Deutschen Presserat ein. Sein Kündigungsschreiben sei in einen Leserbrief umfunktioniert worden. Selbst unterstellt, es handele sich um einen Leserbrief, liege hier keine Kürzung, sondern eine Sinnentstellung vor. Die Chefredaktion teilt mit, dass sie jeden Brief an die Redaktion, der nicht ausdrücklich als Privatpost oder mit dem Zusatz "Nicht zur Veröffentlichung bestimmt" gekennzeichnet ist, als Leserbrief betrachtet. Sie drucke Leserbriefe fast immer gekürzt ab. Die Redaktion habe die wörtlich zitierte Passage im guten Glauben wiedergegeben, sie habe sich als Stellungnahme auf einen kurz zuvor erschienenen Beitrag über Konsumgewohnheiten und Rinderwahnsinn bezogen. (1996)

Der Presserat teilt nicht den Standpunkt der Redaktion. Vielmehr hält er die offensichtlich als Satire gedachte Veröffentlichung für so misslungen, dass nur noch der banale Tatbestand der sinnentstellenden Kürzung übrig bleibt. In einem Hinweis wird der Zeitung deutlich gemacht, dass sie damit gegen Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen hat. (B 31/96)

Aktenzeichen:B 31/96

Veröffentlicht am: 01.01.1996

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis